

## **Verordnung**

### **über das Landschaftsschutzgebiet „Mitwitzer Wustungen“ im Gebiet des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach**

Vom 10.09.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 116), geändert durch Verordnung vom 09.04.2001 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 87) und Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1986 Nr. 820 – 8623.01 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Die wald- und gewässerreiche Landschaft zwischen der Landesgrenze und den Ortsteilen Schwärzdorf, Neundorf und Kaltenbrunn des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Mitwitzer Wustungen“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,5 km<sup>2</sup>.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:\*)
- (3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, die beim Landratsamt Kronach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Markt Mitwitz.
- (4) Die Karte wird bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die dort vorkommenden Gewässer und Feuchtflächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Arten zu erhalten,
2. die vielfältige Landschaftsstruktur des Gebietes in ihrer natürlichen Eigenart zu bewahren,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

#### **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

#### **§ 5 Erlaubnis**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune;
3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder wesentlich zu ändern;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen wie zum Beispiel Volkswandern oder Reitjagden durchzuführen;
10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einzubringen;
11. Laubholz- oder Mischbestände in andere Forstkulturen (Fichten-/Kiefermonokultur) umzuwandeln sowie Kahlschläge über 0,5 ha vorzunehmen;
12. Einzelbäume, Ufergehölze oder Hecken zu beseitigen oder vollständig zurückzuschneiden;
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers und den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer herzustellen;

14. Nasswiesen, Brachflächen, Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern aufzufüllen, abzutragen, zu entwässern, umzubrechen oder zu beweiden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz, bei Weilern und bei Einzelgehöften.

## **§ 6 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nrn. 11 bis 14 genannten Art handelt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Straßen und Gewässern;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Bundespost;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Entwässerungsanlagen und Drainagen;
8. der Abbau von Sandstein auf der Fläche, deren Grenzen wie folgt beschrieben werden:

von der Landesgrenze, Grenzstein Nr. 302, 400 m entlang des Waldrandes nach Süden, 250 m über den geradlinig anschließenden Waldweg bis zum Höhenpunkt 324,0; von hier aus 60 m nach Südosten bis zum südlich abzweigenden Waldweg, diesem 200 m bis zum Waldrand folgend, entlang des Waldrandes 75 m in Richtung Nordwesten und 500 m in Richtung Süden; mit dem nach Westen führenden Waldweg 750 m bis zur 3. Weggabelung, den hier einmündenden Weg 1 200 m in Richtung Nordosten bis zur Gemeindeverbindungsstraße Bächlein – Haig, auf dieser 300 m entlang zur Landesgrenze, Grenzstein Nr. 302.

<sup>2</sup>Die Fläche ist in der in § 2 Abs. 3 angegebenen Karte M 1 : 25 000, die beim Landratsamt Kronach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird, durch Schrägraster gekennzeichnet. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte.

## **§ 7 Befreiung**

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Mitwitzer Wustungen“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. <sup>2</sup>Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen oder Absperrungen errichtet oder ändert,
3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
4. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt,
5. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder in sonstiger Weise die Bodengestalt verändert,
6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herstellt oder wesentlich ändert,
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese dort abstellt,
8. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer entzündet,
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen durchführt,

10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einbringt,
11. Laubholz- oder Mischbestände in andere Forstkulturen umwandelt oder Kahlschläge über 0,5 ha vornimmt,
12. Einzelbäume, Ufergehölze oder Hecken beseitigt oder vollständig zurückschneidet,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers und den Grundwasserstand verändert oder Gewässer herstellt,
14. Nasswiesen, Brachflächen, Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern auffüllt, abträgt, entwässert, umbricht oder beweidet.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. \*\*)

\*) Durch die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung im Jahre 2001 entspricht die Grenzbeschreibung nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Es wird daher vom Abdruck abgesehen und auf die aktualisierte Übersichtskarte verwiesen.

\*\*\*) In Kraft getreten am 19.09.1986